

Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen

Vom 10. Januar 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 4 und 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden „Hochschule Kempten“, folgende

Satzung:

§ 1 Ausfertigung

¹Die von der Hochschule Kempten ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Genehmigung vom Präsidenten oder von der Präsidentin für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Der Tag der Genehmigung ist anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Hochschule Kempten werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung in der Hochschule bekanntgegeben wird.
- (2) Die Niederlegung der Satzungen erfolgt in der Abteilung Studium und in der Bibliothek der Hochschule. Eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung kann an diesen Orten während der Öffnungszeiten mindestens für 30 Tage ab Bekanntgabe der Niederlegung eingesehen werden.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

- (1) Tag der amtlichen Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung bekanntgegeben wird.
- (2) Der Tag der amtlichen Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 22.11.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 22.11.2022.

Kempten, den 10.01.2023



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke

– Präsident –

Diese Satzung wurde am 16.01.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.01.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16.01.2023.